

## A.

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einer Seits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

## A r t i k e l 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

## A r t i k e l 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, ingleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschmuggeln.

## A r t i k e l 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll-(Steuer-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den beschriebenen Staaten bestehenden Eingangsdurchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließliches Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt wer-